

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

SATZUNG

über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Bad Liebenzell

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 10. Juni 1997

in der Fassung der Änderung
vom 24. März 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 24.03.2009 folgende

**Satzung über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenzell
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenzell erhalten für die Ausübung ihres Dienstes bei Einsätzen auf Antrag einen Ersatz für ihren Verdienstausfall und ihre Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen wie folgt:
 - a) bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen je angefangene Einsatzstunde 12,- Euro
 - b) bei Feuersicherheitsdienst anlässlich von Veranstaltungen je angefangene Einsatzstunde 7,- Euro
 - c) bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt wird (z.B. bei Einsätzen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch brennbare, ätzende oder sonst gefährliche Flüssigkeiten) erhöht sich der Entschädigungsbetrag gemäß Buchstabe a) um 2,- Euro
- (2) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als vier Stunden erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen einen einheitlichen Erfrischungszuschuss in Höhe von 6,50 Euro je Einsatztag, wenn keine Erfrischungen gereicht werden.
- (3) Für Berechnung des einem Feuerwehrangehörigen zu entschädigen Zeitaufwands ist bei Einsätzen die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende bzw. bis zur Auflösung der Bereitschaft zu Grunde legen.
- (4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Verdienst - Ausfall und die notwendigen Auslagen immer in tatsächlicher Höhe und nachgewiesener Höhe ersetzt.
- (5) Soweit ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten sie die Entschädigung i. S. v. Abs. 1 Buchstabe a und b nur bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit in voller Höhe.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag.
 - a) Auslagenersatz gewährt nach einem Durchschnittssatz in Höhe von 4,- Euro täglich. Dauert der Lehrgang länger als 3 Stunden pro Tag so erhöht sich der Durchschnittssatz auf 6,50 Euro.
 - b) Bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittsbetrag von 10,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde, jedoch für höchstens 7,5 Arbeitsstunden täglich gewährt.
- (2) Für die Berechnung der Dauer von Aus- und Fortbildungslehrgängen wird der Zeitraum von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtende zu Grunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Stadt Bad Liebenzell erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung gemäß Abs. 1 die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet bzw. die Wegstrecken - und Mitnahmeentschädigung entsprechend dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Ausgaben in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 3

Übungsdienst

Als Auslagenersatz für die Teilnahme an dienstplanmäßigen Übungen erhalten die Feuerwehrangehörigen je Übung auf Antrag 12,- Euro erstattet. Bei Hauptübungen wird darüber hinaus ein Erfrischung-/Verpflegungszuschuss von 6,50 Euro gewährt, wenn keine Erfrischung / Verpflegung gereicht wird.

§ 4
Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen leisten über das übliche Maß hinausgehenden Feuerwehrdienst. Sie erhalten deshalb eine zusätzliche Entschädigung i. S. v. § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wie folgt:
- | | | |
|----|--|---------------------|
| a) | Feuerwehrkommandant | 614,- Euro jährlich |
| b) | stellvertretender Feuerwehrkommandant | 307,- Euro jährlich |
| c) | Abteilungskommandant der Abteilung Bad Liebenzell | 461,- Euro jährlich |
| d) | Abteilungskommandanten der übrigen aktiven Abteilungen | 246,- Euro jährlich |
| e) | Feuerwehrgerätewart | 154,- Euro jährlich |
| f) | Abteilungsgerätewart der Abteilung Bad Liebenzell | 62,- Euro jährlich |
| g) | Abteilungsgerätewarte der übrigen aktiven Abteilungen | 47,- Euro jährlich |
| h) | Jugendfeuerwehrwart | 154,- Euro jährlich |
| i) | stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 47,- Euro jährlich |
- (2) Sofern ein Feuerwehrangehöriger mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen wahrnimmt, werden nur die höchste der vorgenannten Entschädigungen in voller Höhe, etwaige weitere Entschädigungen nur zur Hälfte gewährt.
- (3) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger die in Abs. 1 genannte Funktion nicht während eines ganzen Jahres wahr, so wird für jeden angefangenen Monat, in dem die Funktion wahrgenommen wird, ein Zwölftel des genannten Entschädigungsbetrages gewährt
- (4) Vom Bürgermeister mit der Truppmann- bzw. Truppführerausbildung beauftragte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung von 6,50 Euro pro Unterrichtsstunde.

§ 5
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 sowie § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstunfall ein Betrag von 8,- Euro je Stunde gewährt.

§ 6
Steuerpflicht

Geldleistungen aufgrund dieser Satzung werden von der Stadt ausbezahlt ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Einkommensteuerpflicht bei den Empfängern. Es obliegt dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, für eine ordnungsgemäße Versteuerung der empfangenen Beträge zu sorgen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung durch die Änderungssatzung vom 24. März 2009 tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.